Stiffts, Personen / die nicht mit solcher Freyheit begnadiget / nur als lein an diesenigen Ertz und Bischöffe mit solchen Dingen verbunden

waren / in deren Diceces ihr Stifft und Closter gelegen. (a)

S. 2. Wenn und zu welcher Zeit aber das Stifft mit denen wer foide que Stiffes Personen zu folcher ansehnlichen Frenheit gelanget / und von erft ercheuck welchem Pabste sie solche erhalten / ist klärlich aus dem oben Cap. 3. 5. 4. angeführten Fundations-Brieffe des Durchl. Stiffters offenbar/ worinnen dieser vermeldet / daß er das gante Stifft mit alle seinem Zubehördem Stuhl Petri zu Rom eigenthumlich übergeben/wofür er von dem Pabste Sergio für solch sein Stifft ein auf Pappier geschries benes Privilegium der volligen und immerwährenden Frenheit erhale ten und zu Bezeugung derselben habe er 2 weisse Stolen mit 30 Goldgulden dem Pabste gegeben i welche alliährlichen auch von allen nachfolgenden Abtifinnen / zum Zeichen ihrer vom Pabstl. Stuhl habenden Frenheit / demselben außgezahlet werden sollten. Und sols che gleich im Unfange von dem Pabste Sergio erhaltene Frenheit für das Gandersheimische Stifft / und dessen Geistliche Personen / hat auch sowol die Roswitha in ihren unten mit benzubringenden Vers sen / als auch der Cluß-Monch Bodo in seinem Werckgen bemercket/ mit dem Benfügen / daß solche Frenheit fernerhin alle Romische Kans ser bekräfftiget hatten. Ja es findet sich noch klarer / daß etwa huns dert Jahr nach der Anlegung des Stiffts die benden Pabste Agapetus II. und Johannes XIII. auf Ansuchung der benden verständigen Abbatisinn Windelgardis und Gerburgis/ solche vorertheilte Frenheit auffs neue durch ihre besondere Bullen / davon des ersten seis ne in denenen Addendis sub n. 1. des andern seine aber hernach S. 4. Lit. d. mit bengebracht werden sollen / wiederholet haben; Defiwegen lange hernach Pabst Innocentius III. in seinem im vorigen Capitel angeführten Privilegio sich auf solche nicht nur beziehet/ sondern auch auffsneue bekräftiget / gleichwie auch hernach ben deßhalber entstans denen Streit die Stiffts Personen immer auf der Pabste Agapeti und Johannis privilegia sich berufften und zu derer Besichtigung eis ne Commission von dem Pabste außbaten / wie aus folgenden of fenbar werden wird.

9.3. Nemliches wolte hiermit der Bischoff in Hildesheim Os-

(a) De hoc legi potect D. Tamburinius de Jure Abbatissarum & Monialium Disput. 29. p. 184. it, de Jure Abbatum T. 3. Dif. 5. 90. 1. 2. p. 64.